



# Gemeinde Wiesing

Bezirk Schwaz/Tirol

A-6210 Wiesing, Dorf 19

Telefon (05244) 62623

Fax (05244) 62623-18

UID-Nr.: ATU38768801

<http://www.wiesing.gv.at>

## Bauamt

Mag. Martina Gasteiger

Tel.: 05244-62623-10

E-Mail: [gemeinde@wiesing.gv.at](mailto:gemeinde@wiesing.gv.at)

Aktenzahl: STP/4-2-2026

Wiesing, am 29.05.2026

### Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesing betreffend Verkehrsmaßnahmen anlässlich von Arbeiten auf oder neben der Straße

## VERORDNUNG

Gemäß §§ 43 Abs. 1 a und 94d Z 16 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid Zl. STP/4-3-2026 gem. §90 STVO von Arbeiten auf oder neben der Straße im Zuge von Baumaßnahmen (Aushubarbeiten Garagenzubau, Wohnhaus Erlach 208a) in den unten näher bezeichneten Bereichen Verkehrsmaßnahmen im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

#### **Bereich:**

Öffentliches Gut im Bereich Wohnhaus Erlach 208a, Gst. Nr. 1207

#### **Verordnete Maßnahmen:**

1. „Baustelle“ (§ 50/ 9 STVO) – jeweils vor der Baustelle mit Zusatztafel „Achtung Baustellenausfahrt“ (Radweg und Straße);
2. „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ (§ 52 Abs. 10a STVO) – jeweils vor der Baustelle
3. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 Abs, 10b STVO) – jeweils unmittelbar nach der Baustelle
4. Fahrverbot (§52/1), Zusatztafel im Bereich Erlach 209 – “Zufahrt bis Wohnhaus Erlach 208 möglich”; Zusatztafel im Bereich Erlach 203b – “Zufahrt bis Wohnhaus Erlach 207 möglich”

#### **Termin:**

Baubeginn: **01.06.2026**

Bauende: **22.06.2026**

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat gemäß RVS 05.05.44 zu erfolgen. Alle oben angeführten Verkehrszeichen müssen der StVO 1960 entsprechen.

Sollten in den oben angeführten Bauabschnitten weitere Straßenverkehrszeichen erforderlich sein, sind diese gemäß RVS 05.05.44 vom Antragsteller zu verordnen (anzubringen). Bei händischer Regelung des Verkehrs sind geprüfte Verkehrsposten lt. STVO einzusetzen.

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen bei Beginn der Arbeiten in Kraft und durch deren Entfernung nach Abschluss der Bauarbeiten wieder außer Kraft. Die Aufstellung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen und Absperrvorrichtungen obliegt dem Antragsteller.

